

Gemeinde Marienheide

Bebauungsplan Nr. 48
- Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe -

11. Änderung

Begründung

INHALT

Teil 1: Begründung

	Seite
1. Änderungsbeschluss	2
2. Allgemeines, planerische Vorgaben	2
3. Landschaftsschutz	2
4. Biotopkataster	2
5. Ziel und Zweck der Planung	3
5.a Schallschutzmaßnahmen	4
6. Planinhalte	
6.a Betriebliche Situation, Plankonzept u. Standort	5
6.b Art und Maß der baulichen Nutzung	6
6.c Erschließung	6
6.d Entwässerung	6
7. Eingriff in Natur und Landschaft	7
8. Umweltbericht	7
9. Umweltverträglichkeitsprüfung	7
10. Bodenschutz	7
11. Bodendenkmäler	7

Teil 2: Umweltbericht

8

Anlagen

- a) Artenschutzrechtliche Prüfung
von Dipl.-Geogr. Galunder
- b) Schalltechnisches Gutachten

Teil 1 : Begründung

zur

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“

1. Änderungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat in seiner Sitzung am 13.12.2011, den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“, gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB), gefasst. In seiner Sitzung am 24.01.2013 hat der Bau- und Planungsausschusses die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

2. Allgemeines, planerische Vorgaben

Das Plangebiet der 11. Änderung liegt in der Ortslage Kotthäuserhöhe und wird durch die Gummersbacher Straße (B 256) im Norden und im Süden durch die Böschung entlang der Straße „Lockenfeld“ begrenzt. Im Westen grenzt das Gebiet an die Parkplatzfläche eines Verbrauchermarktes. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt 18608 m².

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Im bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Bereich als Gewerbegebiet zониert von GE 1 bis GE 4 ausgewiesen.

Im Übrigen ist die genaue Lage des Änderungsgebietes der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Landschaftsschutz

Das Plangebiet des Änderungsbereiches liegt außerhalb der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie den Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) vom 19.09.1996

4. Biotopkataster

Das Biotopkataster NRW weist im Plangebiet selbst und in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereiches keine besonders schutzwürdigen Biotope aus.

5. Ziel und Zweck der Planung

Die im Plangebiet ansässige Firma MCR beabsichtigt, auf ihrem eigenen Grundstück innerhalb des Änderungsbereiches der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, einen Containerdienst sowie eine Anlage zur Sortierung, zum Umschlagen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Metallschrott durchzuführen. Des Weiteren plant die Fa. MCR, am Standort eine bewegliche Brecheranlage zur Aufbereitung der angelieferten Bau- und Abbruchabfälle zu errichten und ganzjährig zu betreiben.

Außerdem werden Verpackungsmaterialien zu vermarktungsfähigen Ballen verpresst.

Bei den nicht gefährlichen Abfällen und Metallschrotten handelt es sich um Altpapier/-pappe, Bunt- und Weißglas, Bau- und Abbruchabfälle, Holz/Kunststofffolien, Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle) sowie sortenreine und gemischte trockene Eisen- und Nichteisenmetallschrotte, die dem KrW-/AbfG* unterliegen.

Des Weiteren sollen die vorgenannten nicht gefährlichen Abfälle und Metallschrotte in nachfolgenden Mengen sortiert, zerkleinert, zeitweilig gelagert und umgeschlagen werden.

Das Sortieren und Bearbeiten von Holz-, Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle), erfolgt innerhalb eines Tages, so dass mögliche Geruchsbelästigungen erst gar nicht aufkommen können.

Abfall		Tätigkeit Umgang	Kapazität		
Gefährlichkeit	Nähere Bezeichnung		Menge (t)	Leistung (t/Tag)	(t/a)
Nicht gefährliche Abfälle i.S.d. KrW- /AbfG	• Eisen- und Nichteisenschrotte	Zeitweise Lagerung der Metallschrotte	1.400	./.	./.
		Zeitweise Lagerung sonstiger nicht gefährlicher Abfälle	1.000	./.	./.
	• Sonstige Abfälle	Behandeln: - Sortieren - Brechen/ Zerkleinern	./. ./.	≥ 140 ≥ 40	./. ./.
		Umschlagen	./.	≥ 140	./.

Das Sortieren und die Bearbeitung von Kunststofffolien findet im Gebäude auf dem Betriebsgelände statt.

*) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Die Sammlung und Sortierung der übrigen Abfälle und Metallschrotte findet auf den hierfür vorgesehenen und befestigten reinen Betriebsflächen auf dem Betriebsgrundstück statt.

Ziel und Zweck dieser Planänderung ist es, die vorgenannten Betriebsarten und Betriebstätigkeiten im Plangebiet zu ermöglichen.

Ziel ist es auch, eine Produktionshalle mit 12,50 m Traufenhöhe errichten zu können. Die Traufenhöhe der geplanten Gebäude bezieht sich auf Fertigfußbodenhöhe, wobei das EG wegen der Geländeversprünge im Mittel max. 1,50 m über vorhandenem Gelände liegen darf.

5.a Schallschutzmaßnahmen

In dem Plangebiet sind keine Wohnungen zulässig.

Das nächstliegende Wohnhaus ist die Haus-Nr. 138 der Gummersbacher Straße und gilt als schutzwürdiges Objekt (IP1).

Schallschutztechnisches Gutachten (ist der Begründung beigelegt)

Für dieses Änderungsgebiet im Bebauungsplan wird eine schalltechnische Untersuchung erforderlich und eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 vorgenommen, um zu gewährleisten, dass an dem nördlich liegenden Wohnhaus Gummersbacher Straße 138, die dort geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm erfüllt werden. Im Zuge der Geräuschkontingentierung wird die max. zulässige Schallabstrahlung der Flächen ermittelt und durch die Festsetzung von Emissionskontingenten L_{EK} in dB(A) pro Quadratmeter im Bebauungsplan umgesetzt. Ziel der Geräuschkontingentierung ist es, zu gewährleisten, dass durch die Summe der Schallabstrahlungen an den schutzwürdigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden und gleichzeitig auf den unterschiedlichen Nutzungszonen im Bebauungsplangebiet eine möglichst wenig eingeschränkte Betriebstätigkeit sichergestellt wird.

Bei der Ermittlung der max. Schallabstrahlung der Flächen aus dem Bebauungsplangebiet wird für den Tag (06.00 - 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) jeweils eine gesonderte Berechnung durchgeführt.

Das GE-Gebiet (L_{EK1}) wird auf Grund der Wohnnutzungen an der Straße „Gummersbacher Straße 138“ mit einem Emissionskontingent belegt, damit in der Summe aller Geräuschabstrahlungen bei Nutzung sämtlicher Gewerbeflächen, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm gewährleistet werden kann. Für die hier zu berücksichtigende Wohnnutzung IP1 wird eine MI-Einstufung angesetzt.

Auf Basis der zur Verfügung stehenden digitalen Lagepläne werden unter Berücksichtigung der Flächengröße des GE-Gebietes, die zulässigen L_{EK} -Werte ermittelt.

Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691

Bei der Geräuschkontingentierung wird ein iterativer Prozess angewandt, um die zulässigen Emissionskontingente L_{EK} zu ermitteln. Dabei wurden für das Plangebiet Teilflächen als Flächenschallquellen gemäß DIN ISO 9613-2 in dem dreidimensionalen Berechnungsmodul simuliert. Dabei ergeben sich zusammengefasst folgende Emissionskontingente L_{EK} für den Tages- und Nachtzeitraum:

Zeitraum Zulässiges Emissionskontingent

L_{EK} in dB(A)/m²: tagsüber (06.00–22.00 Uhr)..62.. nachts (22.00–06.00 Uhr)..47..

Die Berechnung der Emissionskontingente erfolgt auf Basis der Vorgaben der DIN 45691. Die Ausbreitungsberechnungen berücksichtigen die Schallausbreitung im Vollraum und berücksichtigen nur das Abstandsmaß, d.h. jegliche weitere Abschirmwirkungen werden bei der Ermittlung durch die Emissionskontingente vernachlässigt.

Aus den festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} ist im Rahmen von bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die festgesetzten L_{EK} eingehalten werden und somit der Pflicht zur Vorsorge der TA-Lärm genüge getan wird.

6. Planinhalte

a) Betriebliche Situation, Planungskonzept und Standort

Die Firma betreibt abfallwirtschaftliche Aktivitäten im westlichen Märkischen Kreis und im Oberbergischen Kreis.

Die wesentlichen Tätigkeiten wie unter Punkt 5 beschrieben, erstrecken sich auf Einsammeln und Befördern von nicht gefährlichen Abfällen sowie auf das, zwecks Transportoptimierung, Umschlagen nicht gefährlicher Abfälle.

Zudem gehören zu den Tätigkeiten, wie unter Punkt 5 beschrieben, PE-Folien und PE-Hohlkörper zu vermarktungsfähigen Ballen verpresst.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bau- und emissionsbedingt folgende vorhandene bauliche Anlagen genutzt und erweitert und neue bauliche Anlagen errichtet werden:

Betriebsgebäude mit Produktions- und Lagerflächen
Büro- und Sozialtrakt
Umschlagplatz zum Abkippen von festen Abfällen
Aufstellflächen für Roll-Packer
Fahrzeugrampe
Containerabstellflächen
Lagerplatz für nicht gefährliche Abfälle und trockene Metallschrotte
Aufbereitungs- und Lagerfläche für Bau- und Abbruchabfälle
Containerabstellfläche
Verkehrs- u. Rangierflächen

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um die 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthausen-höhe“ der Gemeinde Marienheide. Im Rahmen der 11. Änderung werden nur Nutzungsänderungen für die bestehende Firma MCR GmbH & Co. KG vorgenommen.

Auf Grund der schon bestehenden Gebäude sowie Lager- und Verkehrsflächen, die lediglich eine Nutzungsänderung erfahren, gibt es keinen alternativen Standort, der keinerlei Belastungen oder Beeinträchtigungen der Schutzgüter darstellt. Die 11. Änderung des BP Nr. 48 am bestehenden Standort ist die umweltverträglichste Alternative.

**b) Art und Maß der baulichen Nutzung
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Immissionsschutz**

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche (G)“ darstellt. Der Bebauungsplan beinhaltet die Festlegung eines zonierten Gewerbegebietes 5.

Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplatz
öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude

In dem Gewerbegebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK}/m^2 nicht überschreiten:

tags	62 dB (A) / m^2
nachts	47 dB (A) / m^2

Aus den festgelegten Emissionskontingenten LEK ist im Rahmen von bau- oder emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die festgesetzten LEK eingehalten werden und somit die Pflicht zur Vorsorge der TA-Lärm genüge getan wird.

Die weiteren bestehenden Festsetzungen bleiben unverändert rechtskräftig.

c) Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des ehemaligen Ziegeleigrundstückes erfolgt über zwei Anbindungen an das überörtliche öffentliche Straßennetz.

Der westliche Teil dieses Areals (Verbrauchermarkt-Standort) ist unmittelbar an die B 256 (Gummersbacher Straße) angebunden.

Der Grundstücksbereich, der der 11. Änderung unterliegt, ist über eine öffentliche Stichstraße, die von der Gemeindestraße „Lockenfeld“ abzweigt, erschlossen.

Der Ziel- und Quellverkehr der Gewerbebetriebe im geplanten Änderungsbereich soll ausschließlich über die bestehende Betriebszufahrt „Stichstraße-Lockenfeldstraße“ erfolgen.

Aus diesem Grund wird die gewerbliche Baufläche nach Westen mit einer Schranke versehen, sodass ein unmittelbarer Zugang zur B 256 nicht besteht.

d) Entwässerung

Die Häuser Gummersbacher Str. 131 und 133 sind über eine Hebeanlage an den auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 256 verlaufenden Schmutzwasserkanal angeschlossen. Das im Änderungsbereich des Plangebietes liegende Büro- und Lagergebäude Gummersbacher Str. 137 ist an den Mischwasserkanal auf der anderen Straßenseite der B 256 angeschlossen.

Die außerdem auf dem Grundstück vorhandenen Beton- und befestigten Lagerflächen sind ebenfalls an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen.

7. Eingriff in Natur und Landschaft

Im Rahmen dieser 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 wird kein Eingriff in Natur und Landschaft gegenüber den bisherigen Festsetzungen durchgeführt, da die Ausnutzbarkeit des Areals mit Ausnahme der zulässigen Betriebsarten nicht verändert wird. Insofern braucht ein landschaftspflegerischer Begleitplan nicht erstellt zu werden.

8. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist ein Umweltbericht zu erstellen und auf der Grundlage § 2 Abs. 4 BauBG eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist dieser Begründung beigelegt.

9. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen eines BImSchG-Antrags sollte eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls im Sinne des UVPG für das konkret geplante Bauvorhaben durchgeführt werden. Da die BImSch-Anlage sich in einem Bebauungsplangebiet befindet, wird für diese Anlage der Bebauungsplan geändert. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Umweltbericht angefertigt, der die Belange des UVPG im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und von der Bearbeitungstiefe über eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls hinausgeht.

10. Bodenschutz

Das Plangebiet selbst ist nicht im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster eingetragen, liegt aber in unmittelbarer Nachbarschaft zu Flächen, die dort eingetragen sind. Eine Gefährdungsabschätzung für die eingetragenen Flächen wurde noch nicht durchgeführt. Zielsetzung ist es, sowohl den Mutterboden, als auch möglichen Bodenaushub auf dem Grundstück zu belassen (Geländeprofilierung).

11. Bodendenkmäler

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath in 51449 Overath, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Teil 2 : Umweltbericht

Bearbeitung:

**Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
Nardus Ökologische Untersuchungen
Alte Ziegelei 22
51588 Nümbrecht**

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden ausschließlich die Auswirkungen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ der Gemeinde Marienheide auf die Umwelt dargestellt.

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Plangebiet (siehe unten) liegt am südlichen Rand des Gemeindegebietes von Marienheide an der B 256 im Bereich der Ortslage Kotthäuserhöhe. Das Firmengelände der MCR GmbH & Co. KG an der Gummersbacher Straße wird bereits gemäß Bebauungsplan gewerblich genutzt. Die 11. Änderung liegt in der Ortslage Kotthäuserhöhe - im Plangebiet der 7. Änderung - und wird durch die Gummersbacher Straße B 256 im Norden und im Süden durch die Böschung entlang der Straße „Lockenfeld“ begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Aldi-Parkplatzfläche.

Im **Flächennutzungsplan (FNP)** wird das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Im **rechtskräftigen Bebauungsplan (BP) Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“** der Gemeinde Marienheide wird das Plangebiet als „Gewerbegebiet von GE 1 bis GE 4“ zониert.

Die Firma MCR GmbH & Co. KG beabsichtigt auf dem Grundstück innerhalb der 11. Änderung des BP Nr. 48 einen Containerdienst sowie eine Anlage zur Sortierung, zum Umschlagen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Metallschrott durchzuführen. Außerdem plant die Firma am Standort eine bewegliche Brecheranlage zur Aufbereitung der angelieferten Bau- und Abbruchabfälle zu errichten und ganzjährig zu betreiben.

Bei den nicht gefährlichen Abfällen und Metallschrotten handelt es sich um Altpapier/-pappe, Bunt- und Weißglas, Bau- und Abbruchabfälle, Holz, Kunststofffolien, Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) sowie sortenreine und gemischte trockene Eisen- und Nichteisenmetallschrotte, die dem KrW-/AbfG unterliegen.

Außerdem sollen die vorgenannten nicht gefährlichen Abfälle und Metallschrotte in nachfolgenden Mengen sortiert, zerkleinert, zeitweilig gelagert und umgeschlagen werden.

Das Sortieren und Bearbeiten von Holz-, Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle) erfolgt innerhalb eines Tages, so dass mögliche Geruchsbelästigungen erst gar nicht aufkommen können.

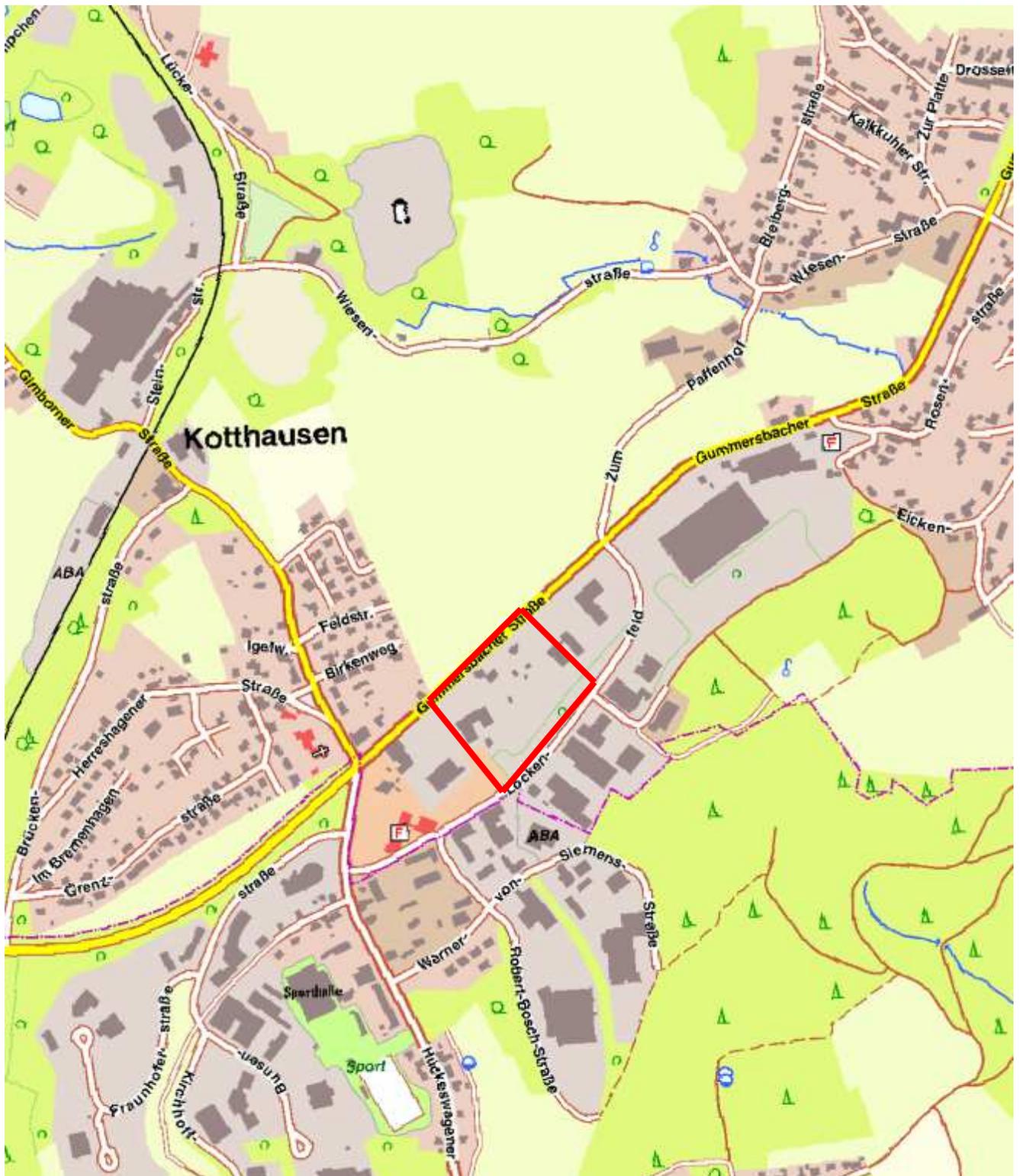


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet - das heißt der 11. Änderungsbereich des BP Nr. 48 - ist ca. 18.600 m² groß.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Die **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“** wird vorgenommen, um der Firma MCR GmbH & Co. KG am bestehenden Standort die Nutzungsänderungen für die Betriebserweiterung zu ermöglichen (siehe oben). Der geänderte Bebauungsplan wird aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt.

Der 11. Änderungsbereich des BP Nr. 48 liegt außerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Im Bebauungsplangebiet finden sich **keine Schutzgebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, § 62-Biotop, FFH-Gebiet, BSN etc.**

Im Plangebiet liegt auch kein Biotop, der im **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** erfasst wird.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparks Bergisches Land**.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

In der Reihenfolge der Schutzgüter, wie sie im BauGB aufgelistet sind, werden nachfolgend die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Tiere und Pflanzen

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Landschaftsplan, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. (**BNatSchG, LG NW**)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen ([Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz](#)) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**Bundeswaldgesetz, LFoG NW**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen,

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. **(WHG)**

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen. **(LWG)**

Boden

Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz, Baugesetzbuch, ...

Der Boden erfüllt im Sinne des **BBodSchG** natürliche Funktionen als

- * Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - * Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - * Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als
- * Rohstofflagerstätte,
 - * Fläche für Siedlung und Erholung,
 - * Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - * Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung, Baugesetzbuch ...

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(BauGB)

WHG und **LWG** (siehe auch Tiere und Pflanzen)

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. **(WHG)**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmisions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), VDI 3471 + 3472, Baugesetzbuch, ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden. **(BauGB)**

Zweck dieses Gesetzes (**BImSchG**) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		Diese Technische Anleitung (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW,...	BImSchG, TA Luft siehe Luft BauGB, BnatSchG, LG NW, Bundeswaldgesetz, LfoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, Baugesetzbuch, ...	BauGB, BnatSchG, LG NW, Bundeswaldgesetz, LfoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Baugesetzbuch, sowie alle oben und unten aufgelisteten Gesetze insbesondere im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Kultur- und Sachgüter

Denkmalschutzgesetz (NW), Baugesetzbuch, ...

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. **(DSchG)**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Emissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmisions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 16. + 18.), VDI 3471 + 3472, TA Lärm, DIN 18005, Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI), Baugesetzbuch, ...

BauGB, BimSchG, BimSchV, TA Luft, Geruchsimmisions-Richtlinie
siehe Luft

Die **TA Lärm** dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Durch die Verabschiedung einer „**Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen**“ (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstmals den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des BimSchG zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter umfangreicher Messungen und Beurteilungen von Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Beleuchtungsanlagen für Sportstätten im Freien wurde die o. g. Lichtrichtlinie eingehend überarbeitet und durch einen Anhang mit Hinweisen über die schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und mit Vorschlägen zu deren Minderung ergänzt.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A
in Gewerbegebieten	69 Dezibel A	59 Dezibel A

(16. BimSchV)

Schutz vor schädlichem Lärm durch Sportanlagen **(18. BImSchV)**

Abfall/Abwässer

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Baugesetzbuch ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
(BauGB)

Zweck des Gesetzes **(KrW-/AbfG)** ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

WHG, LG NW siehe Tiere und Pflanzen

Erneuerbare Energien/
sparsame und effiziente
Nutzung von Energie

Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch,...

Zweck dieses Gesetzes **(EEG)** ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die im Änderungsbereich des Plangebietes kartierten Biotoptypen sind die vorhandenen Gebäude, Lager- und Verkehrsflächen des bestehenden Gewerbegebietes. Eingriffe in Natur und Landschaft, die über die zulässigen Eingriffe des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen, werden durch die vorliegende 11. Änderung des BP Nr. 48 nicht vorbereitet.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Plangebiet konnten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) keine geschützten Arten des Messtischblattes 4911 Gummersbach in Form von Wochenstuben, Brut- oder Nistplätzen nachgewiesen werden (GALUNDER 2012).

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) Art. 5, Art. 9 (1) und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Die Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die Nutzungsänderungen im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ der Gemeinde Marienheide werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Bewertung

Im Plangebiet gibt es aufgrund der schon vorhandenen anthropogenen Nutzungen keine Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren. Das Plangebiet ist schon bebaut und versiegelt. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist nicht erforderlich.

2.a.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Bebauungsplangebiet ist als gewerblich intensiv genutztes Gelände einzustufen und somit fast vollständig versiegelt. Im Bereich des Plangebietes wird selbst in der Bodenkarte als historischer Leitbodentyp „anthropogene Böden, künstlich veränderter Boden“ angegeben, da es sich um ein altes Ziegeleigelände handelt, dessen Bodenpotential bereits historisch verändert wurde. Ein Eingriff in das Bodenpotential liegt somit nicht vor.

Für das Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Versiegelung des Bodens durch die bestehende, anthropogene Nutzung (Gewerbeflächen der Firma MCR GmbH & Co. KG) wird das Schutzgut Boden durch das Planverfahren nicht beeinträchtigt. Ein Kompensationserfordernis ist mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

2.a.3 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Die geplanten Nutzungsänderungen im Rahmen der 11. Änderung des BP Nr. 48 haben auf die hydrogeologischen Verhältnisse im direkten und weiteren Umfeld des überplanten Areals keinen Einfluss.

Von dem Vorhaben sind keine Wasserschutzzonen betroffen. Im Plangebiet liegen auch keine offenen Gewässer wie Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer.

Durch die vorliegende 11. Änderung des BP Nr. 48 wird das Schutzgut Wasser nicht beeinträchtigt, da keine zusätzlichen Versiegelungen über den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen sind, sondern nur eine Nutzungsänderung im bestehenden Gewerbegebiet erfolgt.

Bewertung

Da im Plangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die bestehende anthropogene Nutzung bereits historisch vollkommen überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Im Vorher-Nacher-Vergleich ist der Versiegelungsgrad beibehalten worden, so dass keine Verschlechterung des Ist-Zustandes eingetreten ist.

Natürliche Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht mehr. Da das Plangebiet bereits fast vollkommen versiegelt ist, ist auch von keiner nennenswerten Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung auszugehen.

2.a.4 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage im versiegelten Stadtgebiet an der B 256 (Gummersbacher Straße) und seinem Umfeld. Es handelt sich um ein „Stadtklima“, das von der vorhandenen Versiegelung geprägt wird. Die 11. Änderung des BP Nr. 48 führt zu keinen Veränderungen oder zusätzlichen Versiegelungen, sondern nur zu Nutzungsänderungen im Bereich von bestehenden Gewerbeflächen.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Bauungen nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.a.5 Landschaft

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftsästhetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist die Empfindlichkeit ihres Erscheinungsbildes gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Das Plangebiet gehört faktisch zum historischen Siedlungsband entlang der B 256 und ist nicht Bestandteil der freien Landschaft. Aus landschaftsästhetischer Sicht ist das Plangebiet aufgrund der Bebauung vorbelastet und überprägt.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Bebauung sowie der angrenzenden, schon bestehenden Bebauung mit Gewerbebebauten sowie Lager- und Verkehrsflächen keine Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsveränderungen im Plangebiet auf.

2.a.6 Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor.

2.a.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Die grundsätzlichen Auswirkungen des BP Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthausershöhe“ auf den Menschen zu vernachlässigen, da diese Auswirkungen bereits in dem rechtskräftigen BP abgehandelt wurden. Mit der 11. Änderung des BP Nr. 48 geht eine Nutzungsänderung der Firma MCR GmbH & Co. KG einher, die eingangs dargestellt wurde. Für diese Nutzungsänderung wurde vom Ingenieurbüro Graner + Partner (Bergisch Gladbach) ein „schalltechnisches Gutachten“ erstellt, das die veränderten Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Schallschutz berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: „Die durchgeführten schalltechnischen Prognoseberechnungen ergeben für die Firma MCR Beurteilungspegel, die um > 6 dB(A) unter den Werten eines Mischgebietes liegen, so dass die Belange des Schallimmissionsschutzes erfüllt werden und der Betrieb der Firma MCR inklusive Brecheranlage im Einklang mit den Immissionsvorschriften der TA Lärm erfolgt.“

Bewertung

Verkehrslärmimmissionen

Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen werden keine Änderungen erwartet, da im Plangebiet bereits alle Firmen und Nutzungen vorhanden sind und betrieben werden. Es findet lediglich eine Umnutzung in Form der Nutzungserweiterung für die bestehende Firma MCR statt.

Luftschadstoffe

Auch im Bereich der Luftschadstoffe werden keine Veränderungen prognostiziert, da es im Plangebiet lediglich zu einer Nutzungserweiterung in bestehenden Gebäuden und auf den Lager- und Verkehrsflächen kommt.

Abfälle, Abwässer

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.a.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Hinweis

Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter gefunden werden, ist die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Marienheide sowie das Amt für Bodendenkmalpflege umgehend anzuzeigen und die Entdeckung mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten, da ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet eine Nutzungsänderung erfährt.

2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der 11. Änderung des BP Nr. 48 handelt es sich lediglich um eine Nutzungsänderung in einem bestehenden Gewerbegebiet. Deshalb gibt es keine nennenswerten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Faktoren Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Mensch.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	- Nicht betroffen, da nur die Nutzung im bestehenden Gewerbegebiet geändert wird	-
Boden	- Bodenfunktion ist historisch anthropogen verändert worden	-
Wasser	- Keine grundlegende Veränderung der Wasserverhältnisse, da die Versiegelung bereits vorhanden ist	-
Luft und Klima	- Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch vorhandene Bebauung und Bodenversiegelung nicht gegeben	-
Landschaft	- Bebauter Stadtbereich ohne direkten Bezug zur freien Landschaft	-
Kultur- und Sachgüter	- im Plangebiet nicht vorhanden	-
Mensch	- Geringfügige Nutzungsänderung in bestehenden Gebäuden und auf vorhandenen Lager- und Verkehrsflächen führt zu keinen Auswirkungen auf den Menschen	-
Wechselwirkungen	- sind nicht zu erwarten, da Gewerbegebiet mit Gebäuden und versiegelten Flächen bereits vorhanden	-

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

(*** sehr erheblich/** erheblich/* weniger erheblich/- nicht erheblich)

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, das heißt auf Grund der Nutzungsänderung sind im bestehenden Gewerbegebiet keine gravierenden oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Das Plangebiet wird historisch anthropogen genutzt (Ziegelei etc.). Deshalb wurden die Schutzgüter bereits vor langer Zeit durch die anthropogene Nutzung verändert, so dass mit der aktuellen 11. Änderung des BP Nr. 48 keine weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.b.2.a Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes bleiben die jetzigen Nutzungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes (Zonierung GE 1 - GE 4).

2.b.2.b Schutzgut Boden

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes bleiben die jetzigen Nutzungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes (Zonierung GE 1 - GE 4). In das Schutzgut Boden wird im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 nicht eingegriffen.

2.b.2.c Schutzgut Wasser

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes bleiben die jetzigen Nutzungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes (Zonierung GE 1 - GE 4).
Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 hat keinen Einfluss auf das Schutzgut Wasser.

2.b.2.d Schutzgut Luft und Klima

Ohne die Änderung des Bebauungsplanes bleiben die jetzigen Verhältnisse von Gebäuden zu Lager- und Stellplätzen erhalten.

2.b.2.e Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist von der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 nicht betroffen. Deshalb gibt es keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.b.2.f Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.b.2.g Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Ohne die veränderte Bauleitplanung bleibt das Plangebiet auf den bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthausershöhe“ der Gemeinde Marienheide beschränkt, das heißt die rechtskräftigen Nutzungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes (Zonierung GE 1 - GE 4) bleiben erhalten.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14

Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzungsänderung des bestehenden Gewerbegebietes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund der Umweltauswirkungen, da das Gewerbegebiet mit seinen Gebäuden, Lager- und Stellplatzflächen bereits vorhanden ist und nur Nutzungsänderungen zugelassen werden.

2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird nicht beeinträchtigt bzw. belastet, da nur eine Nutzungsänderung im bestehenden Gewerbegebiet stattfindet.

2.c.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird nicht beeinträchtigt bzw. belastet, da nur eine Nutzungsänderung im bestehenden Gewerbegebiet zugelassen wird.

2.c.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird nicht beeinträchtigt bzw. belastet, da nur eine Nutzungsänderung im bestehenden Gewerbegebiet stattfindet.

2.c.5 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Das Schutzgut Mensch wird nicht beeinträchtigt bzw. belastet, da nur eine Nutzungsänderung im bestehenden Gewerbegebiet stattfindet. Die Nutzungsänderung wurde durch ein schalltechnisches Gutachten begleitet, das die Unbedenklichkeit der Nutzungsänderung auf die in einiger Entfernung liegenden Wohnhäuser bescheinigt hat.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um die 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ der Gemeinde Marienheide. Im Rahmen der 11. Änderung werden lediglich Nutzungsänderungen für die bestehende Firma MCR GmbH & Co. KG vorgenommen.

Aufgrund der schon bestehenden Gebäude sowie Lager- und Verkehrsflächen, die lediglich eine Nutzungsänderung erfahren, gibt es keinen alternativen Standort, der keinerlei Belastungen oder Beeinträchtigungen der Schutzgüter darstellt. Die 11. Änderung des BP Nr. 48 am bestehenden Standort ist die umweltverträglichste Alternative.

Planinhalt

Das gesamte Plangebiet wird im **Flächennutzungsplan (FNP)** als „gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Deshalb ergibt sich die Eignung für das Plangebiet aus dem Bestand heraus.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts wurde auf die „Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ mit seinen Kartierungsergebnissen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz Dipl.-Geogr. Rainer Galunder (Nümbrecht-Elsenroth) vom November 2012 zurückgegriffen. Das „Schalltechnische Gutachten Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ in Marienheide des Ingenieurbüros Graner + Partner (Bergisch Gladbach) untersucht die Auswirkungen der Nutzungsänderungen auf die angrenzende (Wohn-)Bebauung. Außerdem finden der Entwurf der „11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe der Gemeinde Marienheide“ & der „Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen und Metallschrotten“ der Ingenieurbüro Schürholz GmbH & Co. KG (Drolshagen) vom November 2012 Berücksichtigung.

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ keine Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass besondere Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die Gemeinde Marienheide nimmt im Rahmen der Umweltüberwachung die Anregungen und Hinweise der Bürger entgegen. Sie analysiert sie und setzt sie entsprechend der festgestellten Problematik um.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Ziel der 11. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ der Gemeinde Marienheide besteht in der bauleitplanerischen Begleitung der Nutzungsänderung für die am Standort vorhandene Firma MCR GmbH & Co. KG.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, sind mit der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ der Gemeinde Marienheide nicht verbunden, da lediglich in Nutzungsänderungen im bestehenden Gewerbegebiet zugelassen werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben nicht. Planungsrelevante Arten sind von der Nutzungsänderung nicht betroffen.

Die historisch anthropogen veränderten Bodenfunktionen werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild erfährt durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderung oder Beeinträchtigung.

Mit der 11. Änderung des BP Nr. 48 geht eine Nutzungsänderung der Firma MCR GmbH & Co. KG einher, die eingangs dargestellt wurde. Für diese Nutzungsänderung wurde vom Ingenieurbüro Graner + Partner (Bergisch Gladbach) ein „schalltechnisches Gutachten“ erstellt, das die Unbedenklichkeit der Nutzungsänderung auf die in einiger Entfernung liegenden Wohnhäuser bescheinigt hat.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Kalsbach-Kotthäuserhöhe“ der Gemeinde Marienheide keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

aufgestellt:

Gemeinde Marienheide